



Merkblatt

Schwyz, Mai 2025

Merkblatt über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter in der Schweine- und/oder Geflügel bzw. Kaninchenhaltung (NPr-Futter)



1 Grundsätzliches

Dieses Merkblatt gilt als Ergänzung zu den Weisungen zur “Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse Bilanz“ des Bundesamtes für Landwirtschaft. Es stützt sich auf das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz Art. 14, die Eidgenössische Gewässerschutzverordnung Art. 22, das kantonale Landwirtschaftsgesetz und die kantonalen Ausführungsbestimmungen über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft sowie die Wegleitung Suisse-Bilanz.

1.1 Anmeldetermin für die Anrechnung von nährstoffreduziertem Futter

Tierhaltungsbetriebe, welche die Anrechnung von nährstoffreduziertem Futter neu geltend machen, oder einen Variantenwechsel vornehmen wollen, müssen im Rahmen der Herbsterberhebung des Vorjahres die entsprechenden Kategorien anmelden, respektive bestätigen. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Tierhalter nur Futter von Futtermittellieferanten einzusetzen, welche ihrerseits vorgängig mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald des Kantons Luzern (lawa), stellvertretend für die Zentralschweizer Kantone, eine entsprechende NPr-Vereinbarung abgeschlossen haben (siehe Merkblatt Lieferanten NPr-Futter, https://lawa.lu.ch/download/download_landwirtschaft/download_stofflicher_gewaesserschutz).

1.1.1 Berechnungsperioden „Lineare Korrektur“ und „Import-Exportbilanz“

Das Abschlussdatum der Berechnungen muss zwischen dem 1. April und dem 31. August liegen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens über 10 Monate erfolgen, damit die NPr-Berechnung abgeschlossen werden kann. Die Berechnungen müssen jeweils ohne Unterbruch vom Abschlussdatum des Vorjahres fortgesetzt werden (Bsp. Abschluss 31. Juli; Beginn 1. August). Neueinsteiger müssen mit den Berechnungen im ersten Jahr am 1. Januar beginnen. In diesem Fall reicht eine Aufzeichnungsdauer von sechs Monaten. Selbstmischer müssen zwingend eine Import-Exportbilanz einreichen. Die Berechnung hat jeweils mit der am Beginn der Berechnungsperiode vorliegenden aktuellsten, oder jüngeren Version der Berechnungsdatei zu erfolgen (Download unter www.blw.admin.ch).

1.1.2 Deklaration TS Gehalte der Schotte

Unter Angabe der Herkunft (Produzent) kann bei Schotte von Hartkäse-Produzenten ein TS-Gehalt von 5.5 % anstelle des Standardwertes von 6 % deklariert werden. Weitere Abweichungen von der Norm können nur akzeptiert werden, wenn sie plausibel und während der Abrechnungsperiode durch mindestens vier Analysen des Produzenten belegt werden. Die Proben müssen quartalsweise erhoben und in einem nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Labor analysiert werden.

1.1.3 Deklaration TS Gehalte Einzelfuttermittel

Für die Deklaration der Gehalte der Einzelfuttermittel sind die Durchschnittsgehalte gemäss dem "Merkblatt Futtermittelliste für NPr" lawa, zu verwenden. Weitere Einzelprodukte oder abweichende Werte können gemäss Analyse oder mit Bestätigung des Lieferanten berücksichtigt werden.

1.1.4 Aufzeichnungen zum Einsatz von nährstoffreduziertem Futter

Die Aufzeichnungen sind gemäss Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz durch den Tierhalter laufend zu führen. Bei einer Kontrolle sind diese vorzulegen und auf Verlangen ist Einsicht in die Originalbelege (Buchhaltungsbelege und Begleitdokumente) der entsprechenden Tierkategorie zu gewähren. Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnungen können zu Sanktionen bei den Direktzahlungen führen. Der Tierhalter ist verpflichtet, die Aufzeichnungen mindestens sechs Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Kontrollstelle zur Verfügung zu halten.

1.1.5 Einzureichende Unterlagen

Es sind alle ausgefüllten Tabellenblätter jährlich bis spätestens am 30. September dem Amt für Landwirtschaft Schwyz zur Prüfung zuzustellen. Verspätet eingereichte Unterlagen werden nach erfolgter Mahnung bei Nichteinhaltung der Nachreichfrist von 20 Tagen unter zusätzlicher Kostenfolge bearbeitet, sofern dies für das laufende Jahr noch möglich ist. Die Unterlagen können als PDF (keine Excel-Dateien) an die Emailadresse anouk.buergler@sz.ch oder per Post zugestellt werden. Emails mit Excel-Dateien können aufgrund der IT-Sicherheit nicht zugestellt werden. Der Tierhalter muss eine Kopie der eingereichten NPr-Berechnung erhalten.

1.1.6 Bestätigung NPr-Resultate

Der Tierhalter wird durch das Amt für Landwirtschaft schriftlich über das Resultat informiert und hat im Anschluss 20 Tage Zeit eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen.

1.1.7 Massgebender Tierbestand bei der Variante „Lineare Korrektur“

Ohne ergänzende Informationen wird der deklarierte Durchschnittsbestand der massgebenden Strukturdatenerhebung berücksichtigt. Zum Beispiel:

Für die NPr-Periode 01.05.2021 bis 10.05.2022 wird der deklarierte Durchschnittsbestand der Strukturdatenerhebung des darauffolgenden Februars 2023 berücksichtigt und in die Suisse-Bilanz 2022 übertragen. Wird mit der Berechnung der Linearen Korrektur zugleich eine detaillierte Berechnung des Durchschnittsbestandes der NPr-Periode eingereicht, wird dieser berücksichtigt und durch das Amt für Landwirtschaft bestätigt.

Die Kontrollstelle kann den Durchschnittsbestand mit TVD-Tierbewegungen und anhand Lieferbelegen plausibilisieren.

1.1.8 Angepasste Gehalte für Hofdünger

Betriebe, welche NPr-Futter geltend machen, müssen für in HODUFLU erfasste Hofdüngerverschiebungen betriebsspezifische Nährstoffgehalte verwenden. Eine Gehaltsberechnung für Hofdünger kann beim Amt für Landwirtschaft oder über andere Dienstleister (Futterlieferant) angefordert werden.

1.1.9 Kontrollstelle

Die Kontrolle des Tierhaltungsbetriebes obliegt der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Für Fragen und weitere Auskünfte

Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz

Abteilung Agrarmassnahmen

Anouk Bürgler

anouk.buergler@sz.ch